

Bundessozialgericht: Urteil zur Sperrzeit wegen privaten Alkoholkonsums aufgehoben

Das Urteil des Landessozialgerichts¹ (LSG) ist aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen worden. Auf Grund der Feststellungen des LSG lässt sich nicht entscheiden, ob eine Sperrzeit eingetreten ist oder nicht. Der Senat folgt dem LSG nicht, soweit es annimmt, eine private Trunkenheitsfahrt eines Arbeitnehmers sei auf keinen Fall eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten. Es ist weder nach der arbeitsrechtlichen Literatur noch nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ausgeschlossen, dass eine arbeitsvertragliche Pflicht eines als Berufskraftfahrer beschäftigten Arbeitnehmers besteht, private Fahrten unter Alkoholeinfluss zu unterlassen. Das LSG hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob im vorliegenden Fall solche vertraglichen Pflichten nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages vorlagen. Der Rechtsstreit war daher zurückzuverweisen.

SG Oldenburg - S 4 AL 216/00 - LSG Niedersachsen-Bremen - L 8 AL 60/02 - - B 11 AL 69/02 R -

Nach: Presse-Mitteilung des Bundessozialgerichts Nr. 8/03 vom 07. März 2003



_

¹ S. hierzu in der Chronik http://doku.iab.de/chronik/32/2002 08 26 32 sozialgerichtalkohol.pdf